

Einwohnergemeinde Burgistein



Datenschutzreglement (DSR)

Mit Änderung vom 01.09.2026¹

Datenschutzreglement (DSR) der Gemeinde

- Listen:
- a Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
 - b die Auswahlkriterien,
 - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - d das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen
- Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a. sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b. keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
 - c. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d. keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung

f Zuständigkeit	Art. 6 Der/die Gemeindeschreiber/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben a. neuer Wohnort nach Wegzug, b. Titel, c. Sprache. ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen der/die Gemeindeschreiber/in und das Personal der Gemeindeverwaltung.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeschreiber/in zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9 ¹ Die kantonale Datenschutzbehörde ist Aufsichtsstelle für Datenschutz. ¹
Gebühren	Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
a. Register der Datensammlungen	
b. Einsicht in eigene Akten	Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn: a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann. b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist. ³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind. ⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

¹ GRB vom 17.08.26

- c. Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12** ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten **Art. 13.** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
² Es hebt das Datenschutzreglement vom 16. Dezember 1989 auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Für die Einwohnergemeinde Burgistein:
Der Präsident Der Sekretär

sig. Peter Stalder sig Hans Graber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. November bis 13. Dezember 2003 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Burgistein, 21. Januar 2004 Der Gemeindeschreiber

Hans Graber

¹Der Gemeinderat hat diese Teilrevision (neue kant. Aufsichtsstelle) am 17.08.2026 genehmigt. Diese tritt am 01.09.2026 in Kraft. Das Inkrafttreten wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger publiziert.

Gemeinderat Burgistein:
Der Präsident: Die Sekretärin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Burgistein, 18. August 2026 Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler